

Satzung über Werbeanlagen und Einfriedungen
gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW vom 18.12.2012
(zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 28.03.2017)

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Ortsqualität entlang der B 258 – Bundesstraße im Gemeindegebiet Roetgen. Zum Schutz des Ortsbildes im Bereich der von Einzelhandel geprägten Straße werden an Werbeanlagen, Einfriedungen und den öffentlichen Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, einschließlich der Werbeanlagen von fliegenden Bauten nach § 79 Bauordnung NRW - auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen (§ 65 Abs. 1 Nr. 33, 33 a, 33 b, 34 und 35 Bauordnung NRW) - sowie das Einfrieden von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich besteht aus dem Straßenraum im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NRW sowie den von der Straße einsehbaren Gebäudefassaden und Freiflächen der Grundstücke in einem Streifen von 25 m Tiefe ab der Straßenbegrenzungslinie als Grenze zwischen Straßenraum und Grundstück. Einbezogen sind auch die Einmündungsbereiche der von der B 258 – Bundesstraße abgehenden Querstraßen (Willemslägerweg, Südstraße, Pilgerbornstraße, Wollwaschweg, Jennepeterstraße, Hofstraße, Wintergrünstraße, Mühlenstraße, Vennstraße, Bahnhofstraße, Rosentalstraße, Hauptstraße, Greppstraße, Steffensgasse, Faulenbruchstraße, Grünepleistraße) in einer Tiefe von 25 m ab dem Schnittpunkt der Straßenbegrenzungslinien. Ein Lageplan, der den Geltungsbereich verdeutlicht ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kulturellen, kirchlichen oder sportlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Gemeinde Roetgen sowie Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen werden von dieser Satzung nicht erfasst.
- (4) Das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bleibt unberührt.

I. Werbeanlagen

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht stören.
- (2) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Betriebsstätte zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (3) Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 6,0 m (incl. Rohrpfeiler u.ä.) und eine Breite von 2,0 m nicht überschreiten. Im Ganzen darf die Ansichtsfläche der Werbeanlage 6 m² nicht überschreiten. Ragen die Werbeanlagen in die öffentliche Verkehrsfläche, muss eine Bodenfreiheit von 2,50 m gewährleistet sein.

§ 4 Anzahl

- (1) Zulässig sind je Betriebsstätte eine Werbeanlage am Gebäude je Gebäudeseite und eine Werbeanlage an der Grenze zum öffentlichen Straßenraum
- (2) Befinden sich mehrere Betriebsstätten innerhalb eines Gebäudes oder auf einem Grundstück sind die Werbeanlagen sowohl am Gebäude/an den Gebäuden, als auch an der Grenze zum öffentlichen Straßenraum zu bündeln und auf einem Gesamtschild unterzubringen. § 3 Abs. 2 findet nur dann Anwendung, wenn alle auf der Werbeanlage aufgeführten Betriebsstätten ihre Stätte der Leistung aufgegeben haben.
- (3) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, wie Aus- und Schlussverkäufe oder Rabattaktionen, sind in Ergänzung zu Abs. 1, begrenzt auf eine Werbeanlage je Betriebsstätte, als transportables Standtransparent zulässig. Die Aufstellung ist nur innerhalb der Betriebszeiten zulässig.

§ 5 Beleuchtung

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlage, Bild- und Filmprojektionen, angestahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht (Aufzählung nicht abschließend).
- (2) Unzulässig sind angestahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht. Die Strahler müssen sich unterordnen.

§ 6 Sonstige Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen an Fassaden und Giebelwänden sind zulässig bis zu einer anteiligen Größe an der Gesamtfläche je Wand von 6 %. Die Summe der Ansichtsbreite der Werbeanlage je Gebäudeseite darf 30 % der Ansichtsbreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
- (2) Das Versehen von Markisen, Sonnenschutzeinrichtungen und Vordächern mit Schriftzügen aus Buchstaben und Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem ist im Erdgeschoss zulässig.
- (3) Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger mit Werbeanlagen sind nur auf den Grundstücken der Stätte der Leistung zulässig.
- (4) Ausnahmsweise zulässig sind Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit und nur für die an der Baumaßnahme beteiligten Unternehmen.
- (5) Die farbliche Fassung der Überdachungen von Tankstellen ist ausnahmsweise zulässig und wird nicht auf die zulässige Zahl und Größe der Werbeanlagen nach dieser Satzung angerechnet. Preispylone in Zusammenhang mit Tankstellen sind zulässig bis zu einer Höhe von 6,0 m.

§ 7 Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig sind:

1. großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) mit Ausnahme des § 6 Abs. 4
2. Akustische und akustisch unterstützte Werbeanlagen.
3. Werbeanlagen zum wechselnden Plakatanschlag auf Anschlagstellen wie Säulen oder Tafeln oder mit automatisch wechselnden Werbetransparenten (sog. Mega-Star-Light oder City-Light-Board Werbeanlagen).
4. Fahnen, Pylone mit Ausnahme des § 6 Abs. 5, Banner, Windbanner (Beachflags), aufblasbare Figuren
5. Transportable Standtransparente, Hinweistafeln und ähnliche nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbundene Werbeanlagen mit Ausnahme des § 4 Abs. 3.

II. Einfriedungen

§ 8 Heckenpflanzungen

- (1) Grundstücke mit überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden (mehr als 50 % der Bruttogeschossfläche) und Stellplatzflächen für gewerbliche Betriebsstätten sind zur Bundesstraße hin einzufrieden. Die Einfriedung kann für eine oder mehrere Zufahrten von insgesamt max. 7 m Breite unterbrochen werden.

- (2) Einfriedungen nach Abs. 1 sind als standorttypische, einheimische Heckenpflanzungen in Rot- oder Hainbuche, Heckenkirsche oder Hundsrose oder als Maschendraht bzw. Stabgitterzäune in Verbindung mit Hecken an der Grundstücksgrenze in einer Mindesthöhe von 0,80 m auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestpflanzdichte ist mit drei Pflanzen pro laufendem Meter anzusetzen. Nach der Pflanzung ist eine mindestens dreijährige Anwuchspflege zu gewährleisten. Innerhalb dieser Zeit sind abgestorbene Exemplare nachzupflanzen.

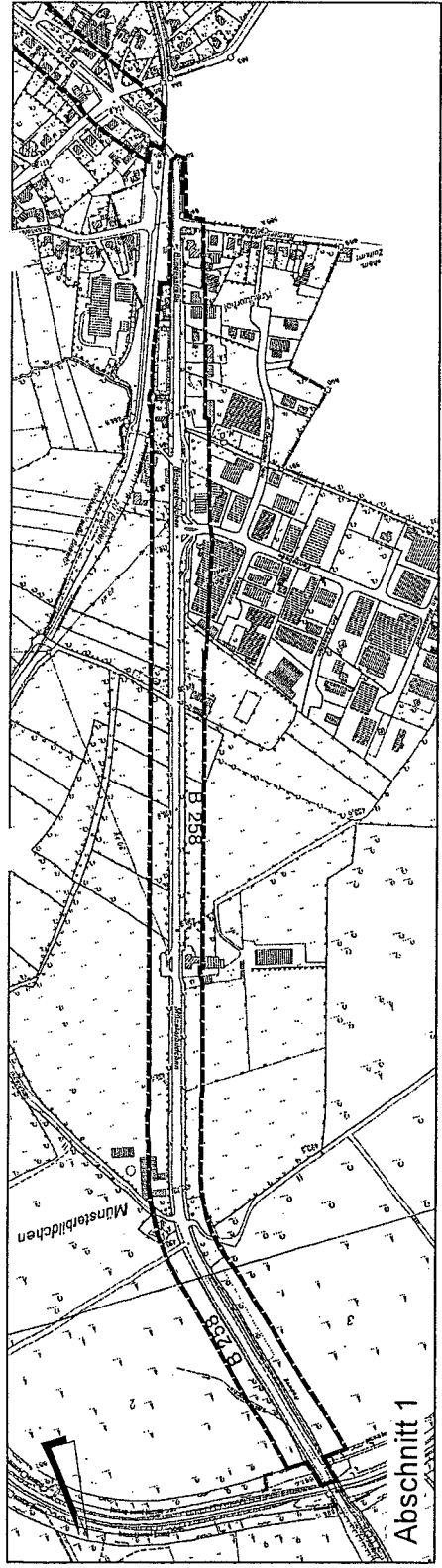
III. Allgemeines

§ 9 Vorrang von Bebauungsplänen

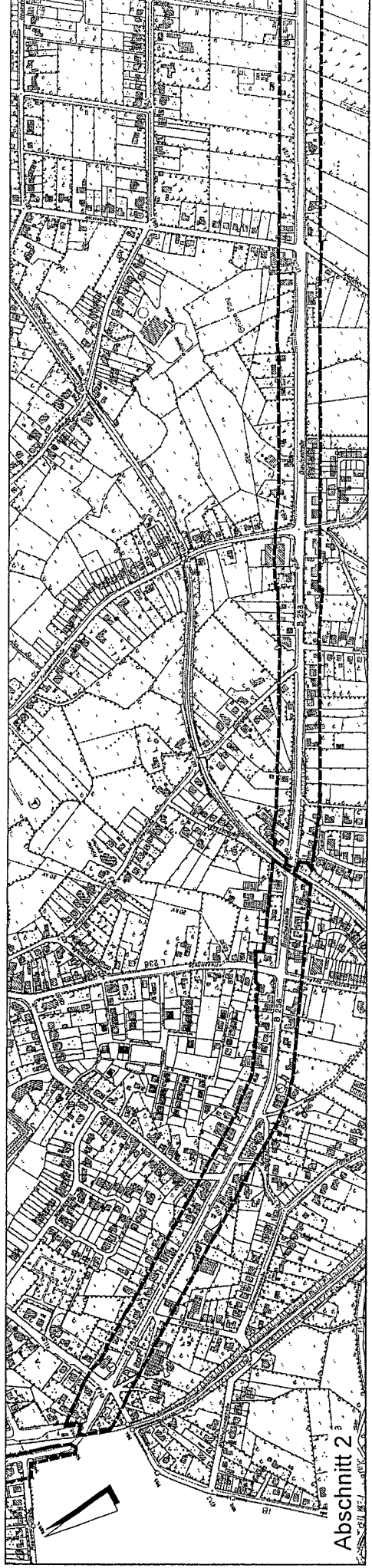
Sofern Bebauungspläne besondere Regelungen zu Werbeanlagen und Einfriedungen festsetzen, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

§ 10 In-Kraft-Treten

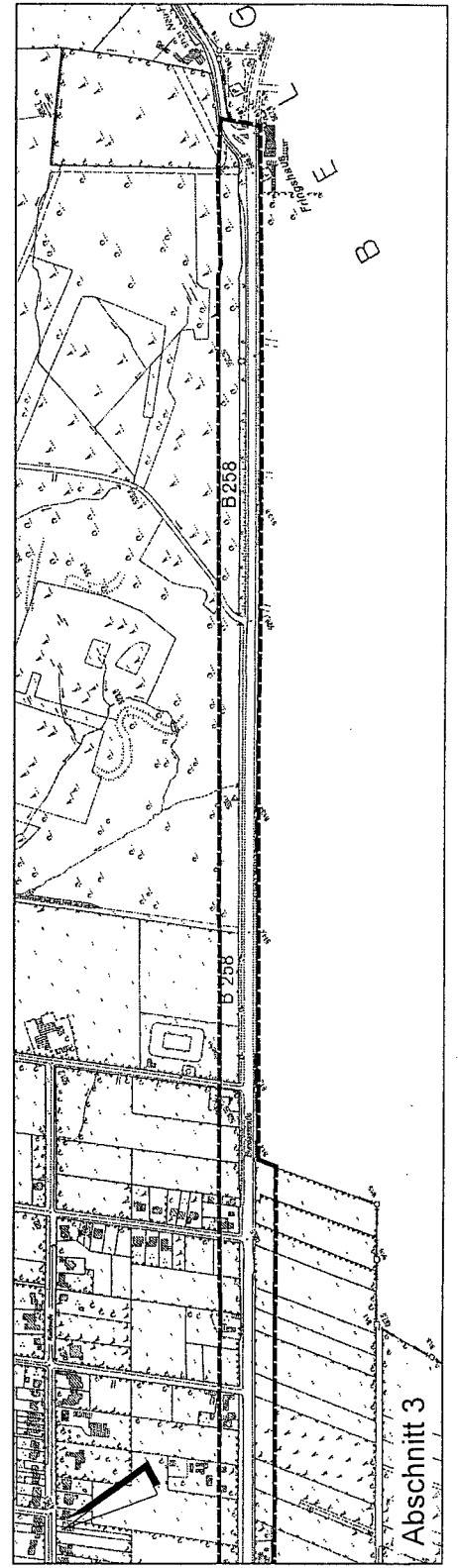
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



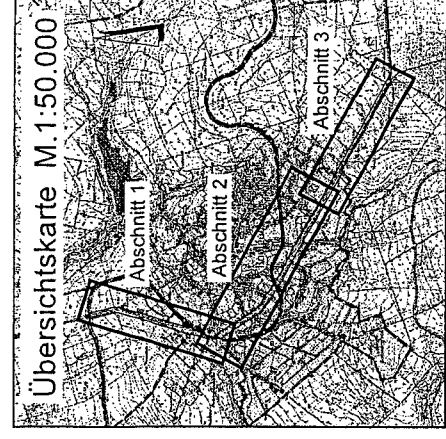
Abschnitt 1



Abschnitt 2



Abschnitt 3



Übersichtskarte M. 1:50.000

Abschnitt 1

Abschnitt 2

Abschnitt 3

GEMEINDE ROETGEN

Satzung über Werbeanlagen
und Einfriedungen
gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW

Geltungsbereich
M. 1 : 5.000

